

Amtsblatt der Europäischen Union

C 332



Ausgabe
in deutscher Sprache

66. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen 21. September 2023

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 332/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11134 — NOVOFLEET / SHAREHOLDERS OF ANDAMUR / ROAD) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 332/02	Euro-Wechselkurs — 20. September 2023	2
2023/C 332/03	Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates	3
2023/C 332/04	VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT — DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN	5

Rechnungshof

2023/C 332/05	Sonderbericht 22/2023: „Erneuerbare Offshore-Energie in der EU: Ehrgeizige Wachstumspläne, deren Nachhaltigkeit noch nicht gesichert ist“	7
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 332/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache M.11270 — KKR / THE FUCHS FAMILY FOUNDATION / OHB — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2023/C 332/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11257 – ONE ROCK CAPITAL PARTNERS / CONSTANTIA) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2023/C 332/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10988 – BROOKFIELD / CAMECO / WESTINGHOUSE) ⁽¹⁾	12

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.11134 — NOVOFLEET / SHAREHOLDERS OF ANDAMUR / ROAD)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 332/01)

Am 14. September 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11134 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**20. September 2023**

(2023/C 332/02)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,0702	CAD	Kanadischer Dollar	1,4366
JPY	Japanischer Yen	158,28	HKD	Hongkong-Dollar	8,3719
DKK	Dänische Krone	7,4528	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7946
GBP	Pfund Sterling	0,86530	SGD	Singapur-Dollar	1,4581
SEK	Schwedische Krone	11,8803	KRW	Südkoreanischer Won	1 420,39
CHF	Schweizer Franken	0,9601	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,1592
ISK	Isländische Krone	145,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8059
NOK	Norwegische Krone	11,4820	IDR	Indonesische Rupiah	16 435,63
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0144
CZK	Tschechische Krone	24,388	PHP	Philippinischer Peso	60,703
HUF	Ungarischer Forint	383,70	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,6403	THB	Thailändischer Baht	38,591
RON	Rumänischer Leu	4,9716	BRL	Brasilianischer Real	5,1982
TRY	Türkische Lira	28,9339	MXN	Mexikanischer Peso	18,2287
AUD	Australischer Dollar	1,6498	INR	Indische Rupie	88,9123

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER
Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates
(2023/C 332/03)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Juli 2023

Anwendungszeitraum: Oktober, November, Dezember 2023

juil-23	EUR	BGN	CZK	DKK	HRK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,95580	23,8924	7,45079		379,035	4,44308
1 BGN =	0,511300	1	12,2162	3,80958		193,801	2,27175
1 CZK =	0,0418543	0,0818586	1	0,311847		15,8642	0,185962
1 DKK =	0,134214	0,262496	3,20670	1		50,8718	0,596324
1 HRK =							
1 HUF =	0,00263828	0,00515994	0,0630348	0,019657		1	0,0117221
1 PLN =	0,225069	0,440190	5,37745	1,67694		85,3091	1
1 RON =	0,202384	0,395824	4,83546	1,50792		76,7108	0,899211
1 SEK =	0,085953	0,168106	2,05362	0,640414		32,5791	0,381894
1 GBP =	1,16475	2,27801	27,8286	8,67827		441,480	5,17506
1 NOK =	0,088126	0,172356	2,10554	0,656606		33,4028	0,391550
1 ISK =	0,00681265	0,0133242	0,162771	0,0507596		2,58224	0,030269
1 CHF =	1,034860	2,02398	24,7253	7,71052		392,248	4,59797

Quelle: EZB

juil-23	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	4,94109	11,63432	0,858556	11,34742	146,786	0,96631
1 BGN =	2,52638	5,94863	0,438980	5,80193	75,0515	0,494076
1 CZK =	0,206806	0,486946	0,035934	0,474938	6,14361	0,0404444
1 DKK =	0,663164	1,56149	0,115230	1,52298	19,7007	0,129693
1 HRK =						
1 HUF =	0,0130360	0,0306946	0,00226511	0,0299376	0,387261	0,00254940
1 PLN =	1,112087	2,61853	0,193234	2,55395	33,0369	0,217487
1 RON =	1	2,35461	0,173758	2,29654	29,7071	0,195567
1 SEK =	0,424699	1	0,0737951	0,97534	12,6166	0,083057
1 GBP =	5,75512	13,5510	1	13,2169	170,968	1,12551

1 NOK =	0,435437	1,025284	0,0756609	1	12,9356	0,085157
1 ISK =	0,033662	0,079261	0,00584904	0,0773060	1	0,00658316
1 CHF =	5,11334	12,03990	0,888485	11,74299	151,903	1

Quelle: EZB

Hinweis: Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

Bezugszeitraum: jül-23	1 EUR in Landeswährung	1 Einheit Landeswährung in EUR
BGN	1,9558	0,51130
CZK	23,89243	0,04185
DKK	7,45079	0,13421
HRK		
HUF	379,03524	0,00264
PLN	4,44308	0,22507
RON	4,94109	0,20238
SEK	11,63432	0,08595
GBP	0,85856	1,16475
NOK	11,34742	0,08813
ISK	146,78571	0,00681
CHF	0,96631	1,03486

Quelle: EZB

Hinweis: Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechselkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.
2. Bezugsstermin ist:
 - der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Union* (Serie C) veröffentlicht.

**VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN
SICHERHEIT**

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN

(2023/C 332/04)

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN – 2020

Anwendung des Artikels 64 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ⁽¹⁾

I. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2020 Familienangehörigen gewährt wurden, die nicht im selben Mitgliedstaat wohnen wie die versicherte Person (gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽²⁾), sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersgruppe	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20
Irland	unter 20 Jahre	1 723,81 EUR	114,92 EUR
	20 bis 64 Jahre	3 119,46 EUR	207,96 EUR
	65 Jahre und älter	11 088,14 EUR	739,21 EUR
Portugal	unter 20 Jahre	1 015,33 EUR	67,69 EUR
	20 bis 64 Jahre	878,54 EUR	58,57 EUR
	65 Jahre und älter	1 974,98 EUR	131,67 EUR
Vereinigtes Königreich	unter 20 Jahre	1 050,57 GBP	70,04 GBP
	20 bis 64 Jahre	2 348,36 GBP	156,56 GBP
	65 Jahre und älter	6 411,40 GBP	427,43 GBP
Norwegen	unter 20 Jahre	23 606,86 NOK	1 573,79 NOK
	20 bis 64 Jahre	41 983,24 NOK	2 798,88 NOK
	65 Jahre und älter	130 033,84 NOK	8 668,92 NOK

II. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2020 Personen im Ruhestand und ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 24 Absatz 1 und den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gewährt wurden, sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersgruppe	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20	Netto monatlich x = 0,151 ⁽¹⁾
Irland	unter 20 Jahre	1 723,81 EUR	114,92 EUR	122,10 EUR
	20 bis 64 Jahre	3 119,46 EUR	207,96 EUR	220,96 EUR
	65 Jahre und älter	11 088,14 EUR	739,21 EUR	785,41 EUR
Portugal	unter 20 Jahre	1 015,33 EUR	67,69 EUR	71,92 EUR
	20 bis 64 Jahre	878,54 EUR	58,57 EUR	62,23 EUR
	65 Jahre und älter	1 974,98 EUR	131,67 EUR	139,89 EUR

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

Vereinigtes Königreich	unter 20 Jahre	1 050,57 GBP	70,04 GBP	74,42 GBP
	20 bis 64 Jahre	2 348,36 GBP	156,56 GBP	166,34 GBP
	65 Jahre und älter	6 411,40 GBP	427,43 GBP	454,14 GBP
Norwegen	unter 20 Jahre	23 606,86 NOK	1 573,79 NOK	1 672,15 NOK
	20 bis 64 Jahre	41 983,24 NOK	2 798,88 NOK	2 973,81 NOK
	65 Jahre und älter	130 033,84 NOK	8 668,92 NOK	9 210,73 NOK

(¹) Die auf den monatlichen Pauschalbetrag angewendete Kürzung beträgt 15 % ($x = 0,15$) für Rentner und ihre Familienangehörigen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht in Anhang IV der Grundverordnung aufgeführt ist (Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009).

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht 22/2023:

„Erneuerbare Offshore-Energie in der EU: Ehrgeizige Wachstumspläne, deren Nachhaltigkeit noch nicht gesichert ist“

(2023/C 332/05)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 22/2023 „Erneuerbare Offshore-Energie in der EU: Ehrgeizige Wachstumspläne, deren Nachhaltigkeit noch nicht gesichert ist“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2023-22>.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**Sache M.11270 — KKR / THE FUCHS FAMILY FOUNDATION / OHB****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 332/06)

1. Am 12. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR & Co. Inc. („KKR“, USA),
- Fuchs Family Foundation („FFF“, Fuchs-Familienstiftung, Deutschland), kontrolliert von Marco Fuchs,
- OHB SE (Gemeinschaftsunternehmen, Deutschland), kontrolliert von FFF.

KKR und FFF werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 7. August 2023 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR & Co ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die alternative Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet.
- FFF ist eine Familienstiftung, über die die Familie Fuchs derzeit die Mehrheit der Anteile und Stimmrechte an dem Gemeinschaftsunternehmen hält.
- Das Gemeinschaftsunternehmen ist in drei Kerngeschäftsbereichen tätig: i) Space Systems (Weltraumsysteme), ii) Aerospace (Luft- und Raumfahrt) sowie iii) Digital (Digitaltechnik) (Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Cybersicherheit, Verschlüsselung, künstlicher Intelligenz, Datenverarbeitung und Analyse von Satellitendaten sowie Teleskope, Bodensysteme und Antennen zur Verbindung von Bodeninfrastruktur mit dem Weltraum).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11270 — KKR / THE FUCHS FAMILY FOUNDATION / OHB

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [mailto: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11257 – ONE ROCK CAPITAL PARTNERS / CONSTANTIA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 332/07)

1. Am 11. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- One Rock Capital Partners LLC („ORC“, USA),
- Constantia Flexibles GmbH („Constantia“, Österreich), ausschließlich kontrolliert von Fonds, die von Tochtergesellschaften der Wendel SE verwaltet werden.

ORC wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Constantia übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ORC ist eine Private-Equity-Gesellschaft, deren Schwerpunkt auf Kontrollbeteiligungen in mittelständischen Unternehmen liegt. ORC verwaltet Fonds, die in Portfoliounternehmen aus verschiedenen Bereichen wie Chemikalien und Verfahren, spezialisierte Fertigung und Gesundheitsversorgung, Lebensmittelherstellung und -vertrieb sowie Unternehmens- und Umweltdienstleistungen investieren.
- Constantia ist ein weltweit tätiger Hersteller und Anbieter flexibler Verpackungslösungen. Das Produktportfolio des Unternehmens umfasst flexible Verpackungslösungen für Produkte wie Lebensmittel, Milchprodukte, Heimtierfutter, Haushalts- und Körperpflegeprodukte, Arzneimittel und medizinische Produkte sowie Getränke.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11257 – ONE ROCK CAPITAL PARTNERS / CONSTANTIA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: <mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu>

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10988 – BROOKFIELD / CAMECO / WESTINGHOUSE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 332/08)

1. Am 11. September 2023 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Brookfield Corporation („Brookfield“, Kanada),
- Cameco Corporation („Cameco“, Kanada),
- Brookfield WEC Holdings, Inc und Brookfield EMEA Holdings Ltd („Westinghouse“, USA).

Brookfield und Cameco werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Westinghouse übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Brookfield ist ein weltweit tätiger Vermögensverwalter, der eine Reihe öffentlicher und privater Anlageprodukte und -dienstleistungen anbietet.
- Cameco ist ein weltweit tätiger Anbieter von Uranprodukten und damit verbundenen Dienstleistungen, der in erster Linie in folgenden Bereichen tätig ist: Abbau und Mahlen von Uran, Aufbereitung und Konversion von Urankonzentraten sowie Herstellung und Lieferung von Brennelementen und Reaktorkomponenten für die Verwendung in CANDU-Schwerwasserreaktoren.
- Westinghouse erbringt Dienstleistungen für Kernkraftwerke, u. a. Entwurf von Kernkraftwerken und Bereitstellung von Sicherheits- und Betriebsausrüstung sowie von Steuerungssystemen für Kernkraftwerke, und liefert Brennelemente an Versorgungsunternehmen, die bestimmte Arten von Leichtwasserreaktoren betreiben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10988 – BROOKFIELD / CAMECO / WESTINGHOUSE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: <mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu>

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE